



AMBERG

**Bebauungsplan Amberg .127
„Gewerbegebiet B 85 / AM 30“**

Schalltechnische Untersuchung

Zusammenfassung

März 2022,

Projekt-Nr. 2048-2022 SU V02

Erstellt von

C. HENTSCHEL CONSULT

Ing.-GmbH für Immissionsschutz und Bauphysik, Freising

Auftraggeber:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Amberg mbH

- **Einwirkender Verkehrslärm**

Die Untersuchung in Kapitel 6 zu den einwirkenden Lärmimmissionen aus den öffentlichen Verkehrsanlagen kam zu dem Ergebnis, dass der im Bauleitplanverfahren anzustrebende Orientierungswert der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" [1] für ein Gewerbegebiet, von 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts auf der östlichen Seite entlang der Baugrenze eingehalten und entlang der AM 30 und der B 85 tagsüber bis zu einem Abstand von der Fahrbahnmitte von < 45 m um bis zu 5 dB(A) und nachts bis zu einem Abstand von der Fahrbahnmitte von < 65 m um bis zu 8 dB(A) überschritten wird.

Im Bauleitplanverfahren soll bei einer Abweichung von den Orientierungswerten der DIN 18005 [1] ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Bei Verkehrslärm kann in der Regel bis zur Erreichung des Immissionsgrenzwerts der 16. BImSchV [8] (IGW_{16.BImSchV}), welcher maßgeblich für den Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen ist, alleine mit einer ausreichenden Schalldämmung der Außenbauteile auf die Überschreitung reagiert werden. Der IGW_{16.BImSchV} von 69 dB(A) tags kann, mit Ausnahme der Westfassade des GE 4 und GE 5, eingehalten werden. Die Überschreitung beträgt 1 dB(A). Der IGW_{16.BImSchV} nachts wird um ca. 4 dB(A) überschritten. Da im vorliegenden Fall Betriebswohnungen nicht zugelassen werden, d.h. keine schutzbedürftigen Schlafräume vorhanden sind, kann die Überschreitung zur Nachtzeit toleriert werden.

Ein aktiver Schallschutz für die gewerbliche Nutzung mit der gewünschten Sichtbarkeit für die Kunden steht nicht im Verhältnis zum Schutzzweck, so dass mit passiven Schallschutzmaßnahmen auf die Überschreitung zu reagieren ist. In Hinblick auf die zulässige Immissionsbelastung aus dem Gewerbegebiet selbst empfehlen wir, die Büros und Arbeitsräume generell mit einer fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung auszustatten.

- **Neubau Erschließungsstraße**

Die Untersuchung in Kapitel 6.3 kam zu dem Ergebnis, dass die Beurteilungspegel, die sich aus dem Neubau der Straße auf dem BP AM 127 für den Gewerbeverkehr an der Bestandsbebauung ergeben, unter den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV [8] liegen. Aus dem Neubau der Erschließungsstraße ergibt sich somit im Sinne der 16. BImSchV [8] kein Lärmschutzanspruch.

- **Verkehrszunahme**

Die Untersuchung zur Verkehrszunahme durch das Vorhaben in Kapitel 7 kommt zu dem Ergebnis, dass die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts weder erstmalig noch weitergehend überschritten wird. Die Pegelzunahmen im Umfeld des Plangebiets liegen unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von ca. 1 dB(A). Die Verkehrszunahme aus dem Vorhaben erfordert keine Kompensationsmaßnahmen.

Hinweis: Sofern bei zukünftigen Straßenbaumaßnahmen an der B 85 ein lärmindernder Fahrbahnbelag eingesetzt wird, kann die Immissionsbelastung reduziert werden. Gemäß Tabelle 4a der RLS-19 [10] können für unterschiedliche Straßendeckschichttypen (SDT) getrennt nach Pkw und Lkw

und Geschwindigkeit v_{FZG} Korrekturwerte $D_{SD,SDT,FZG}(v)$ von ca. 1 dB bis 5 dB berücksichtigt werden. Wir empfehlen, bei einer zukünftigen Erneuerung der Asphaltdecke einen geeigneten lärmindernden Fahrbahnbelag zu verwenden und dies mit dem Baulastträger zu erörtern.

- **Geräuschkontingentierung**

Zur rechtlichen Regelung des Immissionsschutzes werden Geräuschkontingente im B-Plan festgesetzt. Dies bedeutet, dass jeder Betrieb geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen zu treffen hat, dass die alleine von seinen Anlagen (einschließlich Verkehr auf dem Werks Gelände) in seinem Einwirkungsbereich außerhalb des Gewerbegebiets verursachten Geräusche keinen höheren Beurteilungspegel erzeugen, als bei ungehinderter Schallausbreitung mit dem Geräuschkontingent abgestrahlt würden.

Die Festlegung der Geräuschkontingente in Kapitel 7 erfolgte gemäß DIN 45691 [6] und wird in Form eines Emissionskontingents (L_{EK} in dB(A)/m²) angegeben. Für die Festsetzung der Emissionskontingente wurde die Vorbelastung aus den umliegenden Gewerbe- und Sondergebieten berücksichtigt. Zusätzlich zu den Emissionskontingenten wurden Zusatzkontingente für Richtungssektoren definiert. Das Gewerbegebiet ist auf den Flächen GE 1 und GE 2 Tag und Nacht und auf den Flächen GE 3 bis GE 5 nachts emissionsbeschränkt kontingentiert.